



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung "Paderborn Institute for Scientific Computation (PaSCo)" der Universität-Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2001

urn:nbn:de:hbz:466:1-24062



Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt der Universität-Gesamthochschule Paderborn
(AM. Uni. Pb.)

Verwaltungs- und Benutzungsordnung

**der zentralen wissenschaftlichen
Einrichtung**

**Paderborn Institute for Scientific
Computation (PaSCo)**

**der Universität- Gesamthochschule
Paderborn**

Vom 01. Februar 2001

01.02.2001

Jahrgang 2001
Nr. 03

Verwaltungs- und Benutzungsordnung
der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung
Paderborn Institute for Scientific Computation (PaSCo)
der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Vom 01. Februar 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

§ 1
Rechtsform

Das Paderborn Institute for Scientific Computation (PaSCo) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität - Gesamthochschule Paderborn nach § 29 Abs. 1 Satz 2 HG.

§ 2
Aufgaben

Die Aufgaben des Instituts bestehen in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachbereichen in der Forschung und Lehre auf dem Gebiet des wissenschaftlichen Rechnens, insbesondere

1. die interdisziplinäre Zusammenarbeit,
2. die Planung und Durchführung von Forschungsarbeiten,
3. die Förderung des Nachwuchses im wissenschaftlichen Rechnen,
4. Verstärkung des Lehrangebots im Bereich des wissenschaftlichen Rechnens, insbesondere durch Lehrveranstaltungen mit inderdisziplinärem Charakter.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Instituts sind, soweit sie Mitglieder der Universität – Gesamthochschule Paderborn gem. § 11 HG sind:

1. Auf Vorschlag des Vorstands vom Senat auf vier Jahre gewählte Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliedschaften beginnen jeweils am 1.10. eines Jahres.
2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsgruppen der Mitglieder in 1.
3. Die dem Institut zugeordneten wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 4 Vorstand

- (1) Das Institut wird durch den Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören an:
 1. Die Mitglieder des Instituts gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 als stimmberechtigte Mitglieder.
 2. Zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender als beratende Mitglieder. Die Institutsmitglieder aus den ersten beiden genannten Gruppen wählen aus ihrer Mitte das jeweilige Vorstandsmitglied. Ihre Amtszeiten betragen zwei Jahre. Der Senat wählt das studentische Vorstandsmitglied. Seine Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist für alle zulässig.
- (2) Der Vorstand berät und entscheidet in Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Er soll mindestens einmal im Semester zusammentreten. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine außerplanmäßige Vorstandssitzung abzuhalten.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte je ein stimmberechtigtes Mitglied zur Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Zeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Eine Amtsperiode beginnt jeweils am 01.10. des Wahljahres und endet am 30.09. mit Ablauf des entsprechenden Amtsjahres. Scheidet die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied gem. Abs. 1 Nr. 2 vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Vorstandsmitglied neu zu wählen. In diesem Falle entspricht die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds der verbleibenden restlichen Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds. Bei vorzeitigem Ausscheiden der oder des Vorsitzenden übernimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz für den Rest der Amtszeit, sofern keine Neuwahl erforderlich ist.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Gegen Entscheidungen des Vorstands kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung des Senats anrufen.
- (6) Gehören dem Vorstand mehr als acht Personen an, so bildet er einen geschäftsführenden Vorstand mit vier Mitgliedern, darunter die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende. Der geschäftsführende Vorstand berät den Vorsitzenden und bereitet die Vorstandssitzungen vor.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Vorstands vertritt das Institut innerhalb der Hochschule. Sie oder er führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am Institut tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenenschaftspflichtig.

§ 5 Rechenschaftsbericht

Das Institut legt dem Senat alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht über die Erfüllung seiner Aufgaben vor.

§ 6 Übergangsbestimmungen

Unverzüglich nach Inkrafttreten finden die nach dieser Ordnung vorgesehenen Wahlen statt. Die erste Wahl des Vorstands erfolgt durch den Senat. Die ersten Amtszeiten beginnen mit dem auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgenden Tag. Sie enden am auf das Ende der Amtszeit folgenden 30.09.

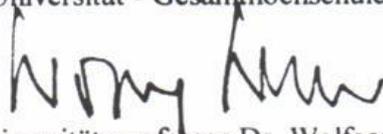
§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 13. Dezember 2000.

Paderborn, den 01. Februar 2001

Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule Paderborn

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolfgang Weber', written in a cursive style.

(Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber)

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn
Warburger Straße 100 · 33098 Paderborn